

Intensivierte Testung nach bestätigtem Infektionsfall



Der Ministerrat hat in seiner Sondersitzung beschlossen, **dass die Testungen nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse nochmals intensiviert werden.** Für die **Dauer einer Woche**, nachdem die infizierte Person zuletzt den Unterricht besucht hat, müssen in einem solchen Fall an allen Schularten an **allen Unterrichtstagen negative Testnachweise erbracht werden bzw. vorliegen.** Konkret bedeutet dies:

- Die zusätzlichen Testungen finden laut Beschluss des Ministerrats grundsätzlich in der Klasse statt, dem die infizierte Schülerin bzw. der infizierte Schüler angehört. Wo nicht im Klassenverband, sondern im Kurssystem unterrichtet wird (insbes. in der Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums), gilt das intensivierte Testregime jeweils für den gesamten Jahrgang.
- An den Schulen, an denen Selbsttests stattfinden, wird eine Woche lang an jedem Unterrichtstag per Selbsttest getestet.
- **An Schulen, an denen PCR-Pooltests durchgeführt werden, wird innerhalb der genannten Wochenfrist für alle Schülerinnen und Schüler am Montag zu Unterrichtsbeginn – wenn an diesem Tag kein PCR-Pooltest stattfindet – ein (zusätzlicher) Selbsttest durchgeführt.**
- Zusätzlich wird **an Tag 5** nach dem letzten Kontakt zum bestätigten Infektionsfall **ein Selbsttest in der Klasse empfohlen**, falls an diesem Tag kein PCR-Pooltest vorgesehen ist. Fällt Tag 5 auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Test am nächstfolgenden Schultag nachgeholt, ebenfalls nur, sofern dann kein PCR-Pooltest vorgesehen ist.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall die Teilnahme an den intensivierten Testungen auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler sowie zusätzliche Testungen auch für geimpfte oder genesene Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen anordnen. Soweit keine Teilnahme an den schulischen Testungen erfolgt (unabhängig von der Schulart), ist nach einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse für die Teilnahme am Präsenzunterricht ein externer Testnachweis nach den Vorgaben des 3 der 14. BayIfSMV zu erbringen.
- **Externe Testnachweise dürfen dabei nicht älter als 24 Stunden (POC-Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein.**